

**Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen  
als Bestandteil einer akkreditierten  
ISO 14001:2004 Zertifizierung**

---

**71 SD 6 019 | Revision: 1.1 | 20. August 2015**

**Deutsche Übersetzung des EA Dokumentes EA 7/04:2007**

**Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.**

**Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung oder bei Zweifelsfällen  
gilt der englische Text als verbindlich.**

### *Autoren*

Dieses Dokument wurde von durch das EA Zertifizierungs-Komitees erarbeitet.

### *Offizielle Sprache*

Der Text kann, falls erforderlich, in andere Sprachen übersetzt werden. Die englische Version bleibt die maßgebliche Fassung.

### *Urheberrecht*

Das Urheberrecht dieses Textes liegt bei EA. Der Text darf zum Zwecke des Weiterverkaufs nicht kopiert werden.

### *Weitere Informationen*

Wenn Sie weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten möchten, so wenden Sie sich an Ihr nationales EA-Mitglied oder an das EA-Sekretariat: [secretariat.EA@cofrac.fr](mailto:secretariat.EA@cofrac.fr)

Besuchen Sie für aktuelle Informationen unsere Webseite unter:

<http://www.european-accreditation.org/>

Datum der Bestätigung: 25. Februar 2007

Datum der Umsetzung: 25. Februar 2008

Kategorie: 2

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Die Anforderungen der ISO 14001:2004 im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Wie sollte eine Zertifizierungsstelle ein UMS im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auditieren .....</b>	<b>7</b>
3.1	Eine öffentliche Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Umweltpolitik (Abschnitt 4.2) .....	8
3.2	Ermittlung von und Zugang zu rechtlichen Verpflichtungen (Abschnitt 4.3.2 a) .....	8
3.3	Wie sind rechtliche Verpflichtungen auf die Umweltaspekte der Organisation anwendbar (Abschnitt 4.3.2 b) .....	9
3.4	Zielsetzungen, Einzelziele und Programme (Abschnitt 4.3.32) .....	9
3.5	Ablauflenkung (Abschnitt 4.4.6) .....	10
3.6	Überwachung und Messung (Abschnitt 4.5.1) .....	10
3.7	Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 4.5.2) .....	11
3.8	Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme, wo erforderlich (Abschnitt 4.5.3) .....	12
3.9	Internes Audit (Abschnitt 4.5.5) .....	12
3.10	Managementbewertung (Abschnitt 4.6) .....	13
<b>4</b>	<b>Compliance-Kriterien für die Zertifizierungsentscheidung .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>14</b>
	<b>ANHANG 1 – GLOSSAR.....</b>	<b>16</b>
	<b>ANHANG 2 – LITERATURNACHWEISE.....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

1.1 Dieses Dokument beabsichtigt, nützliche Informationen bereitzustellen über das Verhältnis zwischen einer akkreditierten Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems einer Organisation und dem Grad der Einhaltung geltender Umweltaanforderungen durch die Organisation.

Die beabsichtigte Zielgruppe für dieses Dokument umfasst Organisationen, die ein UMS haben oder umsetzen, Regierungs- und Umweltbehörden, Akkreditierungsstellen, akkreditierte Zertifizierungsstellen (oder KBS – Konformitätsbewertungsstellen) sowie andere Interessengruppen.

1.2 Mit einer 10jährigen Erfahrung seit der Veröffentlichung der früheren Version der Internationalen Norm ISO 14001:1996 sowie deren Ersatz durch die ISO 14001:2004<sup>i</sup> bleibt das Hauptziel eines UMS die Verbesserung der Umweltleistung (Umweltbilanz) einer Organisation im Hinblick auf deren Management direkter und indirekter Umweltaspekte und damit verbundener Auswirkungen, ob diese nun an rechtliche Verpflichtungen geknüpft sind oder nicht.

Als Teil dieser verbesserten Umweltleistung gibt es viele Beispiele von Organisationen, die die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als Ergebnis der Verwirklichung und Aufrechterhaltung eines UMS, das der Norm entspricht, erreicht haben und aufrecht erhalten.

1.3 Auch nationale und regionale Regierungen und Umweltbehörden haben den potentiellen Beitrag der Verwirklichung und Aufrechterhaltung eines UMS zur Verbesserung der Umweltleistung erkannt.

Es gibt Beispiele zur Nutzung eines UMS in Bezug auf spezielle Umweltvorschriften oder als eine durch eine Umweltbehörde gestellte Bedingung. Im Falle der Verwirklichung und Aufrechterhaltung eines UMS besteht ein wachsendes Interesse an einer Lockerung der behördlichen Aufsicht.

1.4 Die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften wurde wie folgt definiert: „Die vollständige Umsetzung des geltenden Umweltrechts. Die Einhaltung (Compliance) findet statt, wenn Anforderungen erfüllt und gewünschte Veränderungen erreicht werden.“<sup>ii</sup>

Die verschiedenen Stufen des umweltrechtlichen Regelkreises umfassen zumindest:

- Entwicklung der Gesetzgebung,
- Erteilung einer Umweltgenehmigung (z. B. Lizenzen, Zulassungen, usw.)
- Umsetzung,
- Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Inspektion),
- Maßnahmen zur Durchsetzung, in Fällen, wo Vorschriften nicht eingehalten werden.

Das Verständnis und die Verwirklichung jede dieser Stufen kann von Land zu Land unterschiedlich sein.

Die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen der Organisation und den Umweltbehörden kann als eine Situation verstanden werden, in der keine reaktiven Maßnahmen seitens der Organisation erfolgen oder zu erwarten sind. Diese reaktiven Maßnahmen können Folgendes beinhalten: Verwarnungen, Hinweise zur Einhaltung und Verbotshinweise und Verwaltungsmitteilungen, Straf- oder Zivilklagen.

1.5 Interessierte Kreise erwarten jedoch in breiterem Rahmen, dass die zutreffenden rechtlichen Bestimmungen ungeachtet der Betrachtungsweise der Umweltbehörde unbedingt eingehalten werden.

1.6 Obwohl die Zertifizierung eines UMS nach den Anforderungen der ISO 14001:2004 keine Garantie für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen darstellt (und auch alle anderen Mittel zur Kontrolle einschl. durch die Regierung bzw. andere Arten von Kontrollen und/oder Inspektionen bezüglich der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen keine solche Garantie darstellen), ist sie ein bewährtes und wirksames Instrument, um diese Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu erreichen und aufrecht zu erhalten.

Akkreditierte Zertifizierungen nach ISO 14001:2004 sollten nachweisen, dass ein unabhängiger Dritter (Zertifizierungsstelle) die Organisation bewertet hat und bestätigen kann, dass sie über ein nachweislich wirksames UMS verfügt, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigene Politik einschl. der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Laufende oder potentielle Nichteinhaltung zutreffender rechtlicher Bestimmungen weist auf einen Mangel an Führungskontrolle innerhalb der Organisation und deren UMS hin, und die Einhaltung der Norm sollte sorgfältig geprüft werden.

1.7 Es wird anerkannt, dass die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen nicht der einzige Faktor zur Ermittlung der Wirksamkeit eines UMS ist. Ein UMS ist ein wichtiges Instrument zur Kontrolle von Umweltrisiken, wo rechtliche Konsequenzen aus der Nichteinhaltung von Abläufen nur eins von mindestens vier möglichen Folgen sind.

Die anderen Konsequenzen/Auswirkungen sind:

- 1 Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Umweltschäden),
- 2 Folgen für interessierte Kreise (z. B. Unternehmensreputation), und
- 3 Folgen für das Unternehmen (z. B. finanzieller Art, Wettbewerbsfähigkeit).

1.8 Dieses Dokument wird als EA-Dokument veröffentlicht und ist verfasst worden, um das allgemeine Verständnis einer UMS-Zertifizierung durch eine Akkreditierungsstelle, die Mitglied des EA MLA ist, widerzuspiegeln. Es wird anerkannt, dass es in anderen Regionen ein anderweitiges Verständnis bezüglich der in diesem Dokument beschriebenen Sichtweisen geben mag.

1.9 In diesem Dokument geht es nicht darum, Interpretationen zu den Anforderungen der ISO 14001:2004 zu entwickeln, sondern die Anforderungen der Internationalen Norm zu ermitteln, die sich direkt auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen beziehen und zu untersuchen, was der Prozess akkreditierter Zertifizierungen umfassen sollte, um eine Reihe angemessener Erwartungen durch Interessenvertreter und interessierte Kreise zu unterstützen.

## **2 Die Anforderungen der ISO 14001:2004 im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen**

2.1 ISO 14001:2004 fordert von einer Organisation, sich in ihrer Umweltpolitik zu verpflichten, die zutreffenden rechtlichen Bestimmungen betreffs ihrer Umweltaspekte einzuhalten. Die Organisation muss (ein) Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung geltender rechtlicher Bestimmungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten; diese(s) Verfahren muss/müssen mit der Umsetzung dieser Verpflichtung im Einklang stehen.

2.2 Die speziellen Abschnitte der ISO 14001:2004, die hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen am wichtigsten sind, sind die folgenden UMS-Elemente:

- 1 Öffentliche Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Umweltpolitik (Abschnitt 4.2);
- 2 Ermittlung von und Zugang zu geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen in Bezug auf die Umweltaspekte der Organisation (Abschnitt 4.3.2 a);
- 3 Wie diese rechtlichen Bestimmungen auf die Umweltaspekte der Organisation anwendbar sind (Abschnitt 4.3.2 b);
- 4 Zielsetzungen/Einzelziele/Programme (Abschnitt 4.3.3);
- 5 Wie die rechtlichen Bestimmungen routinemäßig gehandhabt und überwacht werden (Abschnitte 4.4.6 und 4.5.1);
- 6 Bewertung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen (Abschnitt 4.5.2);
- 7 Ggf. Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (Abschnitt 4.5.3),
- 8 Internes Audit (Abschnitt 4.5.5.); und
- 9 Managementbewertung (Abschnitt 4.6).

### **3 Wie sollte eine Zertifizierungsstelle ein UMS im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auditieren**

3.01 Mit Hilfe des Zertifizierungsbewertungsprozesses muss eine Zertifizierungsstelle die Konformität einer Organisation mit den Anforderungen der ISO 14001:2004 hinsichtlich der Einhaltung rechtlicher Vorschriften bewerten; sie sollte die Zertifizierung erst dann gewähren, wenn die Konformität ermittelt wurde.

Die nach der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle durchgeführten nachfolgenden Audits zur Überwachung und Wiederholungsbegutachtung müssen mit der oben beschriebenen Auditmethode im Einklang stehen.

3.02 Im Hinblick auf die Ausgewogenheit zwischen der Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen im Büro und der Bewertung der Umsetzung des UMS während der üblichen betrieblichen Tätigkeiten muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ein ausreichendes Audit zur Wirksamkeit des UMS stattfindet.

3.03 Es gibt keine Formel, die definiert, wie das relative Verhältnis aussehen sollte, da die Situation in jeder Organisation anders ist. Es gibt jedoch einige Anzeichen dafür, dass zuviel von der Auditzeit der Bewertung der Unterlagen im Büro gewidmet wird; dies ist ein Problem, das mit einiger Regelmäßigkeit auftritt. Dies könnte möglicherweise zu einer unzureichenden Bewertung der Wirksamkeit des UMS hinsichtlich Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und umweltbezogener Leistung führen, die zu einem Vertrauensverlust bei den betroffenen interessierten Kreisen führt.

Die Zertifizierungsstelle muss durch ein entsprechendes Überwachungsprogramm sicherstellen, dass die Konformität während des üblicherweise dreijährigen Zertifizierungszyklus eingehalten wird. Die Auditoren der Zertifizierungsstelle müssen das Management zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, das sich auf die nachgewiesene Verwirklichung des Systems stützt, verifizieren und sich nicht nur auf geplante oder voraussichtliche Ergebnisse verlassen.

3.04 Organisationen, denen es nicht gelungen ist, ihre anfängliche und laufende Verpflichtung bezüglich der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen durch die unten erörterten Schlüsselemente nachzuweisen, werden nicht zertifiziert bzw. eine erteilte Zertifizierung wird seitens der Zertifizierungsstelle nicht aufrechterhalten.

3.05 Eine vorsätzliche oder beständige Nichteinhaltung muss als schwerwiegende Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen betrachtet werden und sollte eine Zertifizierung ausschließen bzw. dazu führen, dass ein bestehendes ISO 14001 Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen wird.

Die folgenden Abschnitte dieses Dokuments zeigen auf, was vernünftigerweise von der Zertifizierungsstelle bei der Bewertung des UMS im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erwartet werden kann.

### **3.1 Eine öffentliche Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Umweltpolitik (Abschnitt 4.2)**

3.1.1 Die Zertifizierungsstelle muss feststellen, ob durch die folgenden speziellen Punkte in Bezug auf die Erklärung der Organisation zur Umweltpolitik nachgewiesen wird, dass:

- 1 die Organisation eine Umweltpolitik besitzt;
- 2 die Organisation die Anforderungen des Abschnitt 4.2 der ISO 14001:2004 erfüllt mit:
- 3 einer Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Verpflichtungen und anderer Anforderungen;
- 4 allen Mitarbeitern und anderen Personen, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, die Umweltpolitik mitgeteilt wird; und
- 5 diese öffentlich zugänglich ist;
- 6 die Umweltpolitik von der obersten Leitung angenommen wurde und unterstützt wird; und
- 7 diese in Bezug auf deren Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit einer regelmäßigen Management-Bewertung unterliegt.

### **3.2 Ermittlung von und Zugang zu rechtlichen Verpflichtungen (Abschnitt 4.3.2 a)**

3.2.1 Die Zertifizierungsstelle muss ermitteln, ob die Organisation alle spezifischen maßgeblichen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Umweltaspekte benannt und diese zugänglich gemacht hat, um den objektiven Nachweis zu erbringen, dass das Managementsystem entwickelt und gelenkt wird und um eine vollständige Bewertung der Einhaltung zu ermöglichen (Abschnitt 4.5.2).

3.2.2 Zusätzlich muss die Zertifizierungsstelle verifizieren, dass die Identifizierung dieser rechtlichen Verpflichtungen durch regelmäßige Überprüfung aufrecht erhalten wird, um neue oder veränderte Vorschriften zu erkennen und entsprechende Änderungen im UMS umzusetzen.

3.2.3 Die Zertifizierungsstelle muss prüfen, inwieweit die Bestimmung maßgeblicher rechtlicher Verpflichtungen sowie der Zugang zu diesen vollständig sind. Die Zertifizierungsstelle ist nicht dafür verantwortlich zu bestätigen, dass die ermittelten rechtlichen Verpflichtungen rechtskräftig oder endgültig sind. Die alleinige Verantwortung dafür liegt bei der Organisation.

3.2.4 Um Fehler bzw. Auslassungen und Mängel beim Zugang zu den ermittelten rechtlichen Verpflichtungen der Organisation zu identifizieren, müssen die Auditteams der Zertifizierungsstelle



kompetent sein in Bezug auf die Kenntnisse zu den relevanten rechtlichen Verpflichtungen, die den Standort sowie die Umweltaspekte der Organisation betreffen.

### **3.3 Wie sind rechtliche Verpflichtungen auf die Umweltaspekte der Organisation anwendbar (Abschnitt 4.3.2 b)**

3.3.1 Während des Vor-Ort-Audits muss die Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung regionaler, nationaler und lokaler rechtlicher Verpflichtungen überprüfen, dass die Organisation die relevanten rechtlichen Verpflichtungen einhält.

3.3.2 Während des Audits muss die Zertifizierungsstelle prüfen, ob:

- 1 die Organisation festgelegt hat, wie die rechtlichen Verpflichtungen auf die Umweltaspekte anzuwenden sind; und
- 2 diese rechtlichen Verpflichtungen bei der Einführung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des UMS sowie bei nachfolgenden Kontrollmaßnahmen berücksichtigt worden sind.

3.3.3 Beim Auditieren sollten Tätigkeiten, die von Umweltgenehmigungen und anderen relevanten Rechtsvorschriften erfasst werden, auf der Grundlage einer risikobasierten Stichprobennahme überprüft werden, um zu bestätigen, dass die Einhaltung des Umweltrechts in der Praxis realisiert wird.

3.3.4 Das Audit der Zertifizierungsstelle dient dazu festzustellen, ob das UMS in der Lage ist, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erfüllen. Dabei kann die Auditierung den Weg über ein direktes Vor-Ort-Audit wählen, bei der betriebliche Tätigkeiten sowie die Umgebung mit deren signifikanten Umweltaspekten und daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen ermittelt und abgeglichen werden (Bottom-up - Ansatz) oder durch die Auditierung der vom UMS ermittelten rechtlichen Verpflichtungen und deren Abgleich anhand des nachfolgenden Vor-Ort-Audits (Top-Down - Ansatz).

### **3.4 Zielsetzungen, Einzelziele und Programme (Abschnitt 4.3.32)**

3.4.1 Zielsetzungen, Einzelziele und deren unterstützende Programme werden eingeführt und verwirklicht, um die Umweltleistung der Organisation über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinaus bzw. in Bereichen, in denen keine rechtlichen Verpflichtungen existieren, zu verbessern (z. B. Energieverbrauch in der Produktion oder produktbezogene Aspekte).

3.4.2 Zielsetzungen und Einzelziele können auch ein umweltpolitisches Werkzeug sein, um das Umweltrisiko bei der Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen zu steuern. Beispielsweise bei der Planung der Umsetzung zukünftiger rechtlicher Verpflichtungen oder wo eine vereinzelte oder sporadische Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen auftritt, können Zielsetzungen, Einzelziele und Programme ein angemessener Weg sein, um die Nichteinhaltung auf kontrollierte und/oder gesteuerte Weise zu lösen.

Dennoch entspricht ein zu großes Vertrauen in allgemeine Zielsetzungen zur Erreichung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen wahrscheinlich nicht der Norm.

3.4.3 Die Zertifizierungsstelle muss ermitteln, ob die innerhalb des UMS eingeführten, verwirklichten und aufrecht erhaltenen Zielstellungen, Einzelziele und Programme die aktuellen rechtlichen Verpflichtungen sowie sich verändernde Umstände, die bei der Managementbewertung identifiziert wurden, berücksichtigen (Abschnitt 4.6).

### **3.5 Ablauflenkung (Abschnitt 4.4.6)**

3.5.1 Die Ablauflenkung ist ein wesentlicher Teil der Managementkontrolle betrieblicher Tätigkeiten der Organisation und deren Emissionen in die Umwelt und hat einen direkten Einfluss auf das Erreichen rechtlicher Verpflichtungen.

3.5.2 Die Zertifizierungsstelle muss bestätigen, dass die Organisation in Erfüllung ihrer Umweltpolitik und ihrer Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Bestimmungen ihre Abläufe, die im Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen, ermittelt und geplant hat.

Die dokumentierten Verfahren sollten Situationen regeln, in denen das Fehlen solcher Verfahren zu Abweichungen von den rechtlichen Verpflichtungen führen könnte, sowie betriebliche Vorgaben festlegen, die mit den rechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen.

3.5.3 Diese Verfahren sollten die Mitteilung zutreffender Verfahren und Anforderungen an Zulieferer einschließlich Auftragnehmer berücksichtigen.

### **3.6 Überwachung und Messung (Abschnitt 4.5.1)**

3.6.1 Überwachung und Messung sind wichtige Bestandteile der Ablauflenkung. Aus diesem Grund ist das Audit in diesem Bereich in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen wichtig. Das Ergebnis aus der Überwachung und Messung liefert Daten für die Bewertung der Einhaltung (Abschnitt 4.5.2) sowie für vorbeugende und Korrekturmaßnahmen (Abschnitt 4.5.3).

3.6.2 Bei Aufdecken einer Nichteinhaltung rechtlicher Anforderungen wird von der Organisation gefordert, sofortige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (einschließlich Ursachenanalyse, Korrekturen und Messungen zur Verhinderung von Wiederholungen), die in Abhängigkeit von den spezifischen rechtlichen Anforderungen und dem Ausmaß der Nichteinhaltung die Information der Umweltbehörden beinhalten können.

3.6.3 Die Zertifizierungsstelle muss prüfen, ob die getroffenen Korrektur- und ggf. Vorbeugemaßnahmen wirksam und fristgerecht sind in Bezug auf Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Umwelt und der Nichteinhaltung.

### **3.7 Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 4.5.2)**

3.7.1 Von den Auditoren der Zertifizierungsstelle wird gefordert, die Konformität eines UMS mit den Anforderungen der ISO 14001:2004 zu auditieren. Es wird nicht von ihnen gefordert, eine unmittelbare Bewertung der rechtlichen Verpflichtungen vorzunehmen, da diese Anforderung gemäß dieses Abschnittes von der Organisation selbst erfüllt werden muss, noch wird von dem Auditor der Zertifizierungsstelle gefordert, ein Compliance-Audit (Audit auf Rechtskonformität) durchzuführen, was die Rolle einer Umweltbehörde oder eines Auditors/Inspektors wäre, der speziell für diesen Zweck unter Vertrag genommen wurde.

3.7.2 Es liegt in der Verantwortung der Organisation und ist Aufgabe des UMS sicher zu stellen, dass die Organisation in regelmäßigen Abständen die Einhaltung jeder einzelnen und aller zutreffenden rechtlichen Anforderungen bewertet und dass ihr der Stand der Einhaltung bewusst ist. Von einer Organisation mit zertifiziertem UMS wird erwartet, dass sie in der Lage ist, den Stand der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zu ermitteln.

3.7.3 Die Zertifizierungsstelle sollte ermitteln, ob die Organisation die erforderlichen Verfahren eingeführt hat und ihre Einhaltung mit den jeweils zutreffenden rechtlichen Anforderungen vollständig bewertet hat. Ein Schlüsselement dieser Auditierung sollte die Kompetenz derjenigen Personen sein, die die Bewertung der Einhaltung im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen und deren Anwendung durchführen (so ist Abschnitt 4.4.2 der ISO 14001:2004 indirekt auch relevant für die rechtliche Einhaltung).

3.7.4 Die Zertifizierungsstelle sollte die Wirksamkeit der Bewertung durch folgende Maßnahmen prüfen:

- 1 Stichprobenprüfung zur Ermittlung der Einhaltung bestimmter rechtlicher Anforderungen durch die Organisation anhand von Beispielen;
- 2 Suche nach Nachweisen zur Einhaltung oder Nichteinhaltung während anderer Begutachtungsaktivitäten (Vor-Ort-Begutachtungen und Audit betrieblicher Abläufe usw.);
- 3 Überprüfen, ob die Bewertung der Einhaltung durch die Organisation alle ermittelten rechtlichen Verpflichtungen erfasst hat;
- 4 Prüfen des Bewertungsvermögens (Kompetenz des einbezogenen Personals, Umfang der Bewertung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Organisation usw.)

3.7.5 Die Konformität der Bewertung der Organisation und der Stand der Einhaltung können aus einer Reihe von Quellen ermittelt werden, einschließlich aus der Vor-Ort-Beobachtung, aus Berichten über spezielle Fälle von Nichteinhaltung, aus Berichten der Umweltbehörde und aus den wie in Abschnitt 4.6 der ISO 14001:2004 beschriebenen Elementen zur Managementbewertung.

3.7.6 Die Zertifizierungsstelle kann Risikomanagementverfahren einsetzen, um aus Teilbereichen des UMS während der Zertifizierungsbegutachtungen Stichproben zu nehmen und um Umweltaspek-

te zu adressieren, die in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen signifikante Auswirkungen auf die Organisation haben (z. B. Bereiche, die beträchtliche Bußgelder ergaben, Inhaftierung von Führungs- oder Managementvertretern oder die Interessenten- oder Kommunikationsprobleme nach sich ziehen können).

### **3.8 Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme, wo erforderlich (Abschnitt 4.5.3)**

3.8.1 Die Organisation sollte durch ihr UMS nachweisen, dass sie in der Lage ist, Nichteinhaltungen geordnet und kontrolliert zu klären.

3.8.2 Die Zertifizierungsstelle muss feststellen, dass die Organisation angemessene Korrekturmaßnahmeverfahren entwickelt hat und dass Nichteinhaltungen innerhalb des UMS durch Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen bewältigt werden. Fehlen diese Verfahren, sollte die Zertifizierungsstelle die allgemeine Wirksamkeit des UMS sowie dessen Fähigkeit, die Umweltpolitik der Organisation sowie deren Zielsetzungen und Einzelziele zu unterstützen, in Frage stellen.

3.8.3 Die von der Organisation ergriffenen Korrekturmaßnahmen sollten dem Ausmaß der Nichteinhaltung entsprechen. Wenn das Ausmaß der Nichteinhaltung die Fähigkeit der Organisation übersteigt, die Nichteinhaltung zu korrigieren, sollte diese Nichteinhaltung sofort der Umweltbehörde mitgeteilt werden und die erforderlichen Maßnahmen, um zur Einhaltung zurückzukehren, sollten vereinbart (z. B. Maßnahmeplan) und Umweltschäden gemindert werden.

3.8.4 Die Zertifizierungsstelle sollte die oben beschriebene Situation in Bezug auf Konformität mit mindestens den Abschnitten 4.3.2. a) und 4.5.2 der ISO 14001:2004 prüfen. Die Konsequenzen für die Integrität der Zertifizierung sollten analysiert werden im Hinblick auf den von der Zertifizierungsstelle angenommenen Umweltrisikograd und den Wert des Zertifikats für die interessierten Kreise.

3.8.5 Die Zertifizierungsstelle sollte bestätigen, dass die Organisation über eine dokumentierte Genehmigung der Umweltbehörde zur Umsetzung eines vereinbarten Korrekturmaßnahmeplans verfügt, um die vollständige Einhaltung wieder zu erreichen. Dies kann als übereinstimmend mit der Verpflichtung zur Einhaltung der zutreffenden rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Umweltpolitik der Organisation angesehen werden.

### **3.9 Internes Audit (Abschnitt 4.5.5)**

3.9.1 Die Zertifizierungsstelle muss ermitteln, dass durch das interne Audit der Organisation die Verpflichtung der Organisation bewertet wird, die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf ihre Umweltaspekte einzuhalten.

3.9.2 Bei der Auditierung des internen Audits der Organisation durch die Zertifizierungsstelle wird erwartet, dass alle in diesem Dokument gekennzeichneten Gesichtspunkte erfasst werden.

3.9.3 Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass die internen Audits den Umfang bewerten, in dem die Organisation den Stand der Einhaltung ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die zutref-

fenden rechtlichen Anforderungen bewertet hat und dass das Verfahren zur Identifizierung dieser Anforderungen wirksam und stabil ist.

3.9.4 Nicht allein das Ergebnis aus dem internen Audit liefert Informationen im Hinblick auf die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen (Abschnitt 4.5.2). Der Schwerpunkt beim internen Audit liegt auf der Konformität des UMS sowie dessen ordnungs-gemäßer Verwirklichung und Aufrechterhaltung.

Dies sollte von einem Audit zur Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen bzw. von der Bewertung der Einhaltung unterschieden werden, die die Organisation getrennt davon in Auftrag geben kann. Die Ergebnisse aus Audits zur Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen können eine Eingabe für die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen unter Abschnitt 4.5.2 der ISO 14001:2004 und wiederum für die Managementbewertung sein.

### **3.10 Managementbewertung (Abschnitt 4.6)**

3.10.1 Die Zertifizierungsstelle sollte prüfen, ob die Organisation die Ergebnisse aus der Beurteilung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen in ihre Managementbewertungen aufgenommen hat (Abschnitt 4.5.2). Damit wird gewährleistet, dass das Top-Management sich der Risiken der potenziellen oder tatsächlichen Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen bewusst ist und angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um die Verpflichtung der Organisation zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

3.10.2 Die Zertifizierungsstelle muss feststellen, dass die Managementbewertung der Organisation sämtliche verändernde Umstände überprüft hat, einschließlich Entwicklungen bei den rechtlichen und anderen Anforderungen, die im Zusammenhang mit ihren Umweltaspekten stehen.

## **4 Compliance-Kriterien für die Zertifizierungsentscheidung**

4.1 Die vollständige Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen wird von den Beteiligten und interessierten Parteien einer Organisation, die die Konformität mit einem UMS-Standard beansprucht, erwartet. Der wahrgenommene Wert der akkreditierten Zertifizierung in diesem Bereich ist eng mit der erreichten Zufriedenheit der Beteiligten in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen verbunden.

4.2 Die Organisation sollte nachweisen können, dass sie die Einhaltung umweltrelevanter gesetzlicher Anforderungen durch ihre eigene Bewertung der Einhaltung erreicht hat, bevor die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt.

4.3 Wenn die Organisation möglicherweise die rechtlichen Verpflichtungen nicht einhält, sollte sie in der Lage sein, eine dokumentierte Vereinbarung mit der Umweltbehörde in Bezug auf einen Plan zur vollständigen Einhaltung nachzuweisen. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Plans sollte als Priorität im Managementsystem berücksichtigt werden.

4.4 In Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung noch erteilen bzw. aufrechterhalten, muss aber anhand von objektiven Nachweisen belegen können, dass das UMS die erforderliche Einhaltung durch die oben dokumentierte Vereinbarung vollständig erreichen kann.

## **5 Zusammenfassung**

5.1 Die Akkreditierte Zertifizierung des UMS eines Unternehmens kennzeichnet die Konformität mit den Anforderungen der ISO 14001:2004 und beinhaltet eine nachgewiesene und wirksame Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen.

5.2 Die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen durch die Organisation ist ein wichtiger Bestandteil der Bewertung des UMS und bleibt in der Zuständigkeit der Organisation.

5.3 Es sollte betont werden, dass die Auditoren der Zertifizierungsstelle keine Inspektoren der Umweltbehörde sind. Sie sollten keine "Aussagen" oder "Erklärungen" zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen abgeben. Dennoch können sie, um die Übereinstimmung mit ISO 14001:2004 zu beurteilen, "die Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen überprüfen".

5.4 Die akkreditierte Zertifizierung eines UMS als Erfüllung der Anforderungen der ISO 14001:2004 kann nicht als eine absolute und kontinuierliche Garantie zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen angesehen werden, aber auch nicht irgendein Zertifikat oder rechtliches Programm gewährleisten die kontinuierliche Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Allerdings ist ein Umweltmanagementsystem ein bewährtes und effizientes Instrument zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und versorgt die oberste Leitung mit relevanten und aktuellen Informationen über den Status der Organisation in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen.

5.5 ISO 14001:2004 erfordert eine öffentliche Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Die Organisation sollte nachweisen können, dass sie die Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen durch ihre eigene Bewertung der Einhaltung erreichen kann, bevor die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt.

5.6 Die Zertifizierung eines UMS, das die Anforderungen der ISO 14001:2004 erfüllt, bestätigt, dass das Umweltmanagementsystem nachgewiesen hat, dass es wirksam ist bei der Erreichung seiner umweltrelevanten Verpflichtungen einschließlich der aktuellen und kontinuierlichen Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Organisation.

5.7 Um das Vertrauen der Beteiligten und Betroffenen in die oben genannten Eigenschaften der akkreditierten Zertifizierung eines UMS aufrecht zu erhalten, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass das System die Wirksamkeit nachweist, bevor die Zertifizierung erteilt oder weitergeführt wird.

5.8 Das UMS kann als ein Instrument für den Dialog zwischen der Organisation und ihren Umweltbehörden agieren und bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Partnerschaft als Ersatz für das bisherige angespannte „Wir – und sie“ Verhältnis.

Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sollten das Vertrauen in Organisationen mit einem akkreditierten ISO 14001:2004 Zertifikat haben und in der Lage sein wahr-zunehmen, dass diese ständig und konsequent die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen bewältigen.

## 6 ANHANG 1 – GLOSSAR

Im Sinne dieses Dokuments werden die folgenden Begriffe verwendet:

"UMS" wird verwendet, um ein Umweltmanagement-System zu vertreten, das den Anforderungen der ISO 14001:2004 entspricht;

"Zertifizierungsstelle" ist eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS), die die Dienstleistungen zur Konformitätsbewertung nach ISO 14001:2004 erfüllt;

"Akkreditierung" bedeutet Bestätigung durch eine dritte Stelle gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle und vermittelt den formellen Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz zur Durchführung spezifischer Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung;

"Rechtliche Verpflichtungen" beziehen sich auf geltende gesetzliche Anforderungen, die die Umweltaspekte einer Organisation und die damit verbundenen Auswirkungen betreffen;

"Konformität" bedeutet die Übereinstimmung (Konformität) des UMS der Organisation mit den Anforderungen der ISO 14001:2004 oder die Übereinstimmung (Konformität) der Zertifizierungsstelle mit ISO / IEC Guide 66:1999 (E)<sup>iii</sup> (oder die Internationale Ersatz-Norm, ISO / IEC 17021:2006<sup>iv</sup>) in Bezug auf EA-7/02: Guidelines<sup>v</sup> soweit anwendbar, und:

"Einhaltung" (Compliance) bedeutet die Einhaltung geltender rechtlicher Anforderungen / Verpflichtungen durch die Organisation.

## 7 ANHANG 2 – LITERATURNACHWEISE

---

<sup>i</sup> ISO 14001:2004 – Environmental management systems - Requirements

<sup>ii</sup> ISO 14001:2004 – Environmental management systems - Requirements

<sup>iii</sup> ISO Guide 66:1999 – General requirements for bodies operating assessment and certification/registration of environmental management systems (EMS)

<sup>iv</sup> ISO/IEC 17021:2006 – Conformity assessment requirements for bodies providing audit and certification of management systems

<sup>v</sup> EA-7/02 Guidelines for the accreditation of certification bodies for environmental management systems (International Accreditation Forum Guidance on the Application of ISO/IEC (IAF GD6:2006, Issue 4) available from [www.european-accreditation.org](http://www.european-accreditation.org)

*Die auf in diesem Dokument verwiesenen Internationalen Normen sind von der International Organization for Standardization [www.iso.org](http://www.iso.org) veröffentlicht und können über die nationalen Normungsorganisationen in jedem Land bezogen werden.*